

Pulsnitzer Wochenblatt

Temp. Nr. 18. Tel.-Adr. Wochenblatt Pulsnitz **Bezirksanzeiger**

und Zeitung Postcheck-Konto Leipzig 241 27. Gem.-Circ.-R. 146

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsrichtungen hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitungen, oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Vierteljährlich M 7.50 bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 7.—, monatlich M 2.35, durch die Post abgeholt M 7.50.



Inserate sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben. Die sechsmal-gespaltene Zeitzeile (Mofse's Zeilenmesser 14) 100 Pfg., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 85 Pfg., im Amtsgerichtsbezirke 70 Pfg. Amtliche Zeile M 3.—, 2.50 und 2.10. Reklame M 2.—. Bei Wiederholung Rabatt. — Zeitraumber und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlass in Anrechnung.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz, des Kommunalverbandes und Finanzamts Ramenz, der Ministerien und der Gemeindeämter des Bezirks.

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortschaften des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz W. S., Bollung, Großhörsdorf, Strehlig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Sichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Druck und Verlag von E. A. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 139.

Dienstag, den 5. Oktober 1920.

72. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Aufruf.

In gemeinsamer Verhandlung zwischen Vertretern der Landwirtschaft und den Verbrauchern ist heute ein Kartoffelpreis von 22,50 M für den Zentner auf die Zeit bis zum 30. April 1921 vereinbart worden. Dieser Preis schließt mithin eine etwa entstehende Ueberwinterungsgebühr ein. Er versteht sich für verlesene Speisekartoffeln eisenbahnwaggonfrei auf der nächsten Bahnstation und für kleinere Mengen ab Hof. Die Vertreter der Landwirte haben sich verpflichtet, sich voll dafür einzusetzen, daß der Bedarf des Regierungsbezirks nach einem Satze von vier Zentnern für den Kopf zu diesem Preise gesichert und zu diesem Zwecke auch der Preis der sogenannten Vertragskartoffeln entsprechend herabgesetzt werde.

Die Kreishauptmannschaft richtet das dringende Ersuchen an die Landwirte des Regierungsbezirks, die Zusagen ihrer Vertreter nach jeder Richtung hin zu erfüllen und hierdurch das Ihre zur Verhinderung eines Notstandes sowie zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung beizutragen. Sie bittet andererseits alle Verbraucher, die Behörden bei ihren Bemühungen zum Schutze des Eigentums nachdrücklich zu unterstützen.

Insonderheit aber wird die Bevölkerung der Grenzorte aufgefordert, der Gendarmerie, der Landespolizei und den Zollbeamten bei der Verhinderung der Ausfuhr von Kartoffeln nach der Tschechoslowakei hilfreich an die Hand zu gehen.

Bauzen, am 30. September 1920.

Kreishauptmannschaft
v. Noftiz-Wallwitz.

Bäckwaren — Brotmarken.

Da in letzter Zeit zu beobachten war, daß die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Brot und Bäckwaren in zunehmendem Maße übertreten werden, steht die Amtshauptmannschaft veranlaßt, nachstehend diese Bestimmungen erneut zu veröffentlichen und darauf hinzuweisen, daß künftig alle Uebertretungen, insbesondere die Herstellung und der Verkauf von sogenannten weißen Semmeln aus niedriger als zu 90 Prozent ausgemahlenem Mehl und von markenfreiem Brot strenge gerichtliche Bestrafung und gegebenenfalls die Schließung seines Geschäfts zur Folge haben wird. Die ernste Lage der Getreide- und Brotverforgung zwingt dazu, die Rationierungsvorschriften streng einzuhalten und alle zur Kenntnis der Behörden kommenden Verstöße unnachlässiglich zu ahnden.

A. Bereitung von Bäckwaren.

§ 1.
Zur Bereitung von Roggenbrot darf nur Roggenmehl und zur Herstellung von Weißgebäck nur Weizenmehl verwendet werden, das mindestens zu 90 Prozent ausgemahlen ist.

Das Roggenbrot und Weißgebäck ist unter Verwendung von 20 Prozent Streckungsmitteln herzustellen. Im einzelnen gilt folgendes:

- zur Herstellung von einem Neunzehnhundertgrammbrot (Gewicht 24 Stunden nach der Entnahme aus dem Backofen) dürfen demnach einschließlich Weizenmehl und Verstaubung insgesamt höchstens 1117 Gramm Roggenmehl und 280 Gramm Streckungsmittel verwendet werden;
- zur Herstellung eines Weizengebäcks dürfen höchstens 58 Gramm Weizenmehl und 15 Gramm Streckungsmittel verwendet werden;
- zur Herstellung der auf einen Abschnitt der Brotmarke abzugebenden Menge von 75 Gramm Zwieback dürfen künftig höchstens 58 Gramm Mehl und 15 Gramm Streckungsmittel verwendet werden.

§ 2.
Die Brotausbeute auf 100 Pfund 90 prozentiges Roggenmehl wird auf 136 Pfund festgesetzt.

§ 3.
Roggenbrot darf nur im Einheitsgewicht von 1, 2 und 3 Pfund und 1900 Gramm hergestellt werden.

Jedes Stück Weizengebäck (Semmel) muß beim Verlassen des Backofens ein Durchschnittsgewicht von 90 Gramm haben.

§ 4.
Bei der Herstellung der Brote ist darauf zu achten, daß die Brote genügend gelockert sind und einen übermäßigen Wassergehalt nicht aufweisen. Ein Lockerungsgrad von nicht mehr als 180 Grad und ein Wassergehalt von höchstens 46 Prozent gelten als normal.

§ 5.
Die Herstellung von Kuchen und Gebäck jeder Art aus inländischem oder ausländischem Roggen-, Weizen-, Gersten- und Hafermehl sowie der Verkauf in den Bäckereien, Konditoreien und sonstigen gleichgestellten Betrieben ist nach wie vor verboten.

Bäckereien und Konditoreien dürfen nur das vom Wirtschaftsministerium freigegebene Weizenmehl sowie Erbsenmehl zu Kuchen backen.

Das Verbot des Kuchenbackens bezieht sich nicht auf Haushaltungen. Dagegen bleibt es weiterhin verboten, Leine und Massen, die außerhalb von Bäckereien und Konditoreien hergestellt werden, in genannten Betrieben auszubacken.

Die Herstellung von Stollengebäck ist auch bei Verwendung von anderen Triebmitteln als Hefe verboten.

§ 6.
Der Preis für ein 1-Pfund-Roggenbrot beträgt wie bisher 1,05 M, für ein 2-Pfund-Roggenbrot 2,10 M, für ein 3-Pfund-Roggenbrot 3,15 M und für ein 1900-Grammbrot 4 M.

Der Preis für eine Semmel beträgt 25 Pfg.

Die Preise für das einheimische Mehl, daß im Kleinhandel abgegeben wird, sind folgende:

bei Weizenmehl 1,50 M für das Pfund,
bei Roggenmehl 1,35 M für das Pfund.

In diesen Preisen sind die Verpackungskosten des Bäckers oder Mehlkleinhändlers nicht mit enthalten.

§ 7.
Ueber die Abgabe von Krankenmehl und die Herstellung und Abgabe von Krankenbrot gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 17. Mai 1919 — Ramenzer Tageblatt Nr. 114, Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 77 — und vom 28. September 1920 — Ramenzer Tageblatt Nr. 226, Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 137 —.

§ 8.
Die Bestände an Selbstverforgermehl sind von denjenigen des Kommunalverbandes streng getrennt zu lagern.

Es wird den Bäckern verboten, das Kommunalverbandsmehl zur Herstellung von Broten für die Brotgetreideelbstverforger zu verwenden.

B. Brotmarken.

§ 9.
Brot und Weißgebäck darf von den Bäckern, Mählern und Mehlkleinhändlern an die verbrauchende Bevölkerung nur gegen Brotmarken abgegeben oder bei diesen entnommen werden. Das Gleiche gilt für Konsumvereine, Genossenschaften und Brothändler, die vorgenannte Bäckwaren zum Verkaufe übernehmen.

Die von den Bäckern, Konditoren, Mählern und Mehlkleinhändlern vereinnahmten Brot- und Mehlmarken sind durch einen Querschrich mit Tinte oder Tintenstift alsbald nach deren Empfang zu entwerfen.

§ 10.
Auf jede Brotmarke können während der aufgedruckten Gültigkeitsdauer von dem Inhaber derselben bei einem Bäcker, Konditor, Müller oder Mehlkleinhändler 500 Gramm = 1 Pfund Brot oder 5 Semmeln und sonstiges Weißgebäck zu je 90 Gramm oder 375 Gramm Zwieback oder 290 Gramm Mehl entnommen werden.

§ 11.
Die Brotmarken und ihre einzelnen Abschnitte haben nur für die aufgedruckte Dauer Gültigkeit. Sie werden gegen Vorzeigung des auf den Namen des Haushaltungsvorstandes lautenden Ausweises ausgegeben.

Die Belieferung der Brotmarken mit Gebäck oder Mehl durch die Bäcker, Konditoren, Müller und Mehlkleinhändler darf frühestens am dem der Gültigkeitswoche unmittelbar vorhergehenden Sonnabend erfolgen.

Der An- und Verkauf sowie jede Uebertragung von Brotmarken an Dritte ist verboten. Verlorene Marken werden nicht ersetzt.

§ 12.
Die Brotmarken sind bei der Gemeindebehörde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand) oder den von dieser mit der Ausgabe der Marken betrauten Stellen abzuholen und auf ihre Richtigkeit hin sofort zu prüfen. Später eingehende Nachforderungen an Marken können nicht berücksichtigt werden. Ort und Zeit der Ausgabe hat die Gemeindebehörde öffentlich bekannt zu machen.

Die Bewohner der selbständigen Gutsbezirke haben ihre Brotmarken ebenfalls bei der Gemeindebehörde oder der mit der Ausgabe betrauten Stelle zu entnehmen.

§ 13.
Die Brotmarken werden auf 4 Wochen im voraus den Haushaltungsvorständen nach der Kopfzahl der von ihnen zu befristenden Personen zugeteilt.

Im Brot werden auf den Kopf und die Woche gewährt:

- an Kinder im ersten Lebensjahre 1 Brotmarke = 500 Gramm Brot,
- an Kinder vom 2. b. einschl. 6. Lebensjahre 3 Brotmarken = 1500 Gr. Brot,
- an alle übrigen Personen 3 1/2 Brotmarken = 1900 Gramm Brot,
- an Schwerstarbeiter (Lokomotivführer und Heizer auf Dampflokomotiven) insgesamt 5 1/2 Brotmarken = 2900 Gramm Brot,
- an werdende und stillende Mütter nach den bisherigen Grundsätzen insgesamt 5 Brotmarken = 2500 Gramm Brot.

Ein Mehrbezug von Brotmarken ist verboten.

§ 14.
Militärpersonen, die von der Heeresverwaltung mit Brot versorgt werden, nehmen an der Brotverforgung nicht teil.

§ 15.
Jede Veränderung im Personenbestande eines Haushalts ist bis zum nächsten Marken-Ausgabetermin bei der Ausgabestelle anzuzeigen.

Durch den Wegfall einer versorgungsberechtigten Person innerhalb des 14-tägigen Zeitraumes freierwerbende Brotmarken sind beim nächsten Markenausgabetermin zurückzugeben.

Zieht eine Person innerhalb dieses Zeitraumes aus einem anderen Kommunalverbande oder sonst von auswärts zwecks dauernder Wohnnahme oder als Besuchsfremder oder vorübergehend zu, so sind ihr gegen Abgabe einer von der Behörde ihres bisherigen Wohnortes über die dort erfolgte Rückgabe der Brotmarken ausgestellte Bescheinigung (Brotmarkenabmeldechein) auf Verlangen die entsprechenden Marken für die Restzeit nach und für die fernere Dauer des Aufenthalts weiterzuliefern.

Kur-, Badegäste und Sommerfrüher haben in den von ihnen zur Erholung aufgesuchten Orten, soweit der Aufenthalt dort die Dauer von 1 Woche übersteigt, gleichviel, ob sie

